2. Beilage zu Nr. 12 des General-Anzeiger für Halle u. den Saalkreis.

Dienstag den 15. Januar 1901.

Deutscher Reichstag.

(Spezialbericht unseres Korrespondenten.)

Berlin, 12. Januar.

Am Bundesrathstische: Graf Posadowsky. Fortgesetzt wird die zweite Berathung

des Etats des Reichsamts des Innern.

Abg. **Fischer** (Soz.) kommt sofort wieder auf die 12000 Mk.-Affäre zu sprechen, die er als skandalös bezeichnet. (Präsident Graf Ballestrem: Herr Abgeordneter, der Ausdruck „skandalös" ist nicht statthaft in Bezug auf Handlungen der verbündeten Regierungen oder ihrer Organe; er verträgt sich nicht mit der Ordnung des Hauses!) Abg. Fischer (fortfahrend) weist darauf hin, wie der Staatssekretär jene Angelegenheit sogar nachträglich als ganz harmlos hinzustellen versuchte, dabei aber trotz aller Provokation nicht gesagt habe, ob er denn eigentlich von dem Schreiben an den Centralverband vorher Kenntniß gehabt habe. Redner geht dann noch weiter in voller Ausführlichkeit auf den Gegenstand ein. Das Schweigen des Staatssekretärs auf jene bestimmte Frage sei charakteristisch. Sich dasselbe gefallen zu lassen, sei mit der Würde des Reichstages kaum verträglich. Ebenso sei es, wenn der Staatssekretär, wie es scheint, vorher um die Sache gewußt habe, doch erstaunlich, daß Herr v. Woedtke, der heute nicht mehr am Tische des Bundesraths anwesend sei, jetzt als Opferlamm fungieren solle. An Stelle Woedtkes müßte der Staatssekretär doch vielmehr selbst der Sache zum Opfer fallen! Darüber sei doch alle Welt einig, daß es der Würde der Reichsregierung widerspreche, sich Kosten irgend welcher Art von dem Centralverband erstatten zu lassen. Wer sei unter solchen Umständen Herr im Hause, die Reichsregierung oder der Centralverband? Offenbar sei auch die Art, wie man das Krankenversicherungsgesetz zu reformieren beabsichtige auf Kosten der Arbeiter, denen das bisherige Uebergewicht im Kassenvorstande genommen werden solle, und auf Kosten der freien Hilfskassen, das Werk des Centralverbandes. Von diesen sei das Reichsamt des Innern politisch, litterarisch und finanziell abhängig. Das Reichsamt sei nur eine Filiale des Centralverbandes. Graf Posadowsky behaupte zwar, der ganze Vorgang wie überhaupt die Zuchthausvorlage habe gerade nur dem Interesse nicht der Unternehmer, sondern vielmehr der Arbeiter dienen sollen. Aber für deren Interesse gebe doch der Centralverband keinen Groschen. Weshalb habe man sich denn nicht lieber an die Buchhandlung des Vorwärts gewandt und um 12000 Mk. gebettelt? (Heiterkeit.) — Redner schließt seine Ausführungen mit der Ankündigung, er werde beantragen, daß eine Kommission eingesetzt werde, um die Beziehungen zwischen dem Reichsamt des Innern und dem Centralverbande zu untersuchen.

Staatssekretär Graf **Posadowsky**: Ich habe mich nicht nach dieser Stelle gedrängt, aber ich werde auf derselben bleiben, so lange ich das Vertrauen meines Monarchen habe, so lange ich es für politisch zulässig halte, und so lange meine geistige und körperliche Widerstandsfähigkeit gegen solche Angriffe anhält (Bravo rechts). Auf die Sache selbst noch einmal einzugehen, lehne ich ab. Ich trage die Verantwortlichkeit für Alles, was in meinem Amte vorgeht, und jeder nachgeordnete Beamte scheidet aus. Wer hier Bundesrathsvorlagen zu vertreten hat, darüber entscheidet nicht der Reichstag. Der Staatssekretär verwahrt sich sodann gegen die Unterstellung, arbeiterfeindlich zu sein. Auch bezüglich der Krankenversicherungsreform dürften ihm solche Absichten nicht unterstellt werden. Das sog. Zuchthausgesetz und das betr. Material rühre nicht von ihm her, sondern es sei eine Vorlage der verbündeten Regierungen gewesen; das Material sei von den einzelnen Regierungen geliefert worden. Von einer Mitwirkung des Centralverbandes bei den Handelsverträgen habe er amtlich nichts erfahren. An der Begründung des wirthschaftlichen Ausschusses habe der Centralverband allerdings insofern Antheil, als gerade der Centralverband darauf bestanden habe, daß die Korporation, welche zur Vorberathung des neuen Zolltarifs mit wirthschaftlichen Erhebungen betraut werde, vom Reiche gebildet werden solle. Weiter verweist der Staatssekretär auf die ungeheuren Fortschritte zu Gunsten der Arbeiter in den neuen Unfall- und Invaliden-Versicherungsgesetzen. Stehe niemals an dieser Stelle ein Mann, der das Lob der Sozialdemokratie künde, so würde es nicht nur schlecht stehen um die Ersteren der bürgerlichen Parteien, sondern auch um die Existenz des Deutschen Reiches. (Beifall rechts.)

Abg. **Roesicke** (wildlib.) hält dem Abgeordneten Fischer vor, derselbe sei in seinen Angriffen auf den Staatssekretär und auf den Centralverband viel zu weit gegangen. Was die 12000 Mk.-Angelegenheit anlange, so habe ja schon seinerzeit der Abg. Pachnicke im Namen der freisinnigen Vereinigung und in seinem (Roesickes) Namen erklärt, daß sie diesen Vorfall mißbilligten. Ganz falsch und haltlos sei die Behauptung Fischers, daß auch die Flottenagitation mit Geld erkauft sei. Redner äußert dann verschiedene Wünsche, indem er dabei dem vorgelegten von dem Abg. Bassermann entwickelten sozialpolitischen Programm zustimmt, auch den Wunsch nach Arbeiterkammern für berechtigt erklärt und besonders auch an den sich gegen das Streikpostenwesen richtenden Polizeimaßnahmen und gerichtlichen Urtheilen Kritik übt.

Abg. **Oertel** (kons.): Auf die Ausführungen des Abg. Fischer trifft das Sprichwort zu: „Getreener Quark wird breit, nicht stark." War die 12000 Mk.-Affäre ein Mißgriff, so war es unter Herrn v. Boetticher ein potenzierter Mißgriff, die Hilfe des Centralverbandes für den russischen Handelsvertrag in Anspruch zu nehmen. Herr Roesicke hat gemeint, wir würden vielleicht etwas anders über den Grafen Posadowsky urtheilen, wenn er nicht auf unserem wirthschaftspolitischen Standpunkte stände. Wir sehen in dem Grafen Posadowsky durchaus keinen agrarischen Mann nach unserem Herzen, aber wir schätzen seine hervorragende Tüchtigkeit, Sachkenntniß und unbezweifelte Lauterkeit; wir gründen darauf die Hoffnung, daß er unsere berechtigten Forderungen unterstützen werde. (Lebhafter Beifall rechts.) Redner geht dann ausführlich auf die Bäckerei-Verordnungsfrage ein; auch die neueste Modifikation dieser Verordnung rieche allzu sehr nach dem grünen Tisch. Gar so schlimm sei es mit den gesundheitlichen Mißständen im Bäckergewerbe nicht. Jedenfalls aber könnten die Arbeiter auch hieraus sehen, daß der Staatssekretär durchaus nicht gar so sehr auf die Interessen der Arbeitgeber bedacht sei.

Abg. **Wiemer** (frs. Vp.): Die Person des Staatssekretärs ist weniger wichtig, nachdem Graf Bülow erklärt hat, er sei der allein verantwortliche Beamte gegenüber dem Reichstag. Die achtstündige Ruhezeit reicht für Großstädte nicht aus. Ein Verbot der Verwendung von weißem Phosphor zu Zündhölzern würde Leute meines Wahlkreises empfindlich im Erwerb schädigen. Vielleicht läßt sich durch Zusätze diese Masse unschädlich machen, wenigstens ist mir das von Interessenten gesagt worden. Die 12000-Mark-Affäre ist um deswillen besonders bedauerlich, weil sie den Sozialdemokratie neue Waffen in die Hand giebt. Bisher ging unsere Sozialpolitik auf jeden Schritt vorwärts drei zurück. Ich hoffe, daß es im neuen Jahrhundert endlich umgekehrt sein wird. (Beifall links.)

Abg. **Wurm** (Soz.): Das Reichsamt des Innern steht wieder nach wie vor im innigsten Verhältniß zu den Unternehmerverbänden. Der kleine Zwist ist beigelegt. Auf einen wirksamen Fortgang der Sozialpolitik brauchen wir unter diesen Umständen wohl nicht zu rechnen. In Dresden wurde ein feuchter, unsauberer Raum als Speiseschal verwendet. Der Gewerberath hatte nichts dagegen einzuwenden. Wie sollen die Arbeiter da Zutrauen zu ihm haben? — Redner schildert noch einige angebliche Fälle aus sächsischen Städten. Die sächsischen Arbeiter haben das Recht, zu verlangen, daß ihre Gewerbeaufsicht nicht der anderer Bundesstaaten nachhinkt. Es ist noch nicht lange her, daß die sächsischen Arbeitgeber den Denunciantien unter den Arbeitern Prämien gaben. Die Berichte der Fabrikinspektoren sind in diesem Jahre sehr unübersichtlich, das Register ist unbenutzbar. Wie es ist, ist es eine Carricatur. Ich rechne darauf, daß es nicht böse Absicht war, die Berichte in dieser Form zu veröffentlichen, und daß Abhilfe erfolgt. Redner erwähnt sodann eine Reihe von Fällen von Mißachtung des Verbots der Sonntags- und Nachtarbeit, in denen die Unternehmer nur in höchst geringe Strafen genommen wurden. Für die Arbeiter soll so wunderbar viel gethan werden? Eine Einsicht in die jüngste Broschüre über die Verhältnisse der Steinarbeiter belehrt uns eines Anderen, zeigt uns, daß es heißt, Menschenleben retten durch schleunige Einrichtung von Schutzvorrichtungen für diese armen Leute.

Sächs. Bundesbevollmächtigter Dr. **Fischer**: Während die Biene aus jeder Blume Honig saugt, so saugt der Vorredner aus jedem Bleit der Fabrikinspektionsberichte sein Gift. Er zeigt doch aber dabei, daß er trotzdem die Instruktion für die Gewerbeaufsichtsbeamten u. s. w., wenigstens für die sächsischen, nicht kennt. Wäre eine Instruktion, wie sie gerügt wurde, ergangen, so hätte sie ein ungünstiger Wind sicher auf den Redaktionstisch von Sozialdemokraten geweht. Es ist aber den sächsischen Inspektoren nicht verboten, mit Arbeiterorganisationen in Verbindung zu treten. Der Vorredner kämpft also gegen Windmühlen.

Das Haus vertagt sich hierauf, nachdem noch persönliche Bemerkungen unter den Abgg. Fischer (Soz.) und Rösicke, welche sich verwahrt, daß deutsche Professoren für ihre Agitation für die Flotte bezahlt worden seien, stattgefunden. Nächste Sitzung Montag. Fortsetzung.

Anstellungsverhältnisse der Gemeindebeamten.

In einem Prozesse, welchen der Magistratsdiätar Kunth gegen die hiesige Stadtgemeinde anstrengte, wurde die Beklagte nach dem Antrage des Rechtsbeistandes des Klägers, Herrn Rechtsanwalt Dr. Kühne, in allen drei Instanzen kostenpflichtig verurtheilt, anzuerkennen, daß der Kläger auf Lebenszeit angestellter und pensionsberechtigter Beamter der Stadt Halle a/S. ist. Den für weitere Kreise interessanten Entscheidungsgründen des **Reichsgerichts** entnehmen wir:

Nach der vorderrichterlichen Feststellung ist der Kläger seit dem 1. Februar 1875 im Dienste der Beklagten, und zwar bis 1883 im Standesamte, von 1883 bis 1885 in der Kasse der städtischen Gasanstalt, von 1885 bis 1898 bei dem städtischen Gas- und Wasserwerk und seitdem bis zur Erhebung der Klage im Einwohnermeldeamte gegen Diäten beschäftigt gewesen.

Der Berufungsrichter ist, indem er von den durch das Reichsgericht aufgestellten Grundsätzen über die Begründung des Gemeindebeamtendienstverhältnisses im Sinne der Städteordnung ausgegangen ist, auf Grund des festgestellten Sachverhalts zu dem Ergebnisse gelangt, daß sich eine Anstellung des Klägers, **wenn auch nicht durch einen formellen Akt**, doch in der Weise vollzogen habe, daß dem Kläger von dem Magistrat der beklagten Gemeinde amtliche Funktionen zu dauernder Thätigkeit übertragen worden und dabei der beiderseitige Wille auf die Begründung eines dauernden Beamtendienstverhältnisses gerichtet gewesen sei.

Der Berufungsrichter hat zwar angenommen, daß bei Beginn der Beschäftigung bei Klägers ein solcher Wille auf keiner Seite obgewaltet habe, da die damalige Thätigkeit des Klägers wesentlich auch zu seiner Ausbildung gedient habe, was sich aus den von dem Kläger nach dieser Richtung hin gestellten Anträgen ergebe. In solcher Hinsicht ist jedoch — nach der weiteren Annahme des Richters — im Jahre 1885 eine Aenderung dadurch herbeigeführt, daß der Magistrat durch Verfügung vom **11. April 1885** das Gesuch des Klägers, ihn an dem Beschäftigungsturnus für Bureauhilfsarbeiter, der zum Zwecke der Ausbildung dieser Personen eingerichtet war, theilnehmen zu lassen, abgelehnt hat; denn damit sei bisher verfolgte Ausbildungszweck fortgefallen und die Thätigkeit des Klägers habe nur zur Förderung und Durchführung der den beklagten Gemeinde obliegenden Aufgaben gedient und, wie festgestellt, seien auch die übrigen Aenderungen in der Stellung des Klägers eingetreten: Bei dieser Gestaltung des Dienstverhältnisses des Klägers hat sich nach der Auffassung des Berufungsrichters die Dienststellung des Klägers zur Beklagten, die von vornherein auf einem privaten und jeder Zeit löslichen Dienstvertrage beruht habe, in ein Dienstverhältniß im öffentlich rechtlichen Sinne und von dauerndem Bestande umgewandelt.

Dem Behufe der Beklagten, daß sich die Thätigkeit des Klägers in dem **wirthschaftlichen** Betriebe des Gas- und Wasserwerks nicht als öffentliche Amtsthätigkeit, sondern als eine lediglich private Berufsthätigkeit darstelle, ist der Berufungsrichter mit folgenden Erwägungen entgegengetreten: Die Journalführung bei der Verwaltung eines Gas- und Wasserwerks sei zwar an sich nicht eine obrigkeitliche Funktion, könne jedoch zu den Obliegenheiten eines öffentlichen Beamten gehören. Ob letzteres der Fall sei, sei nach den obwaltenden Umständen zu entscheiden und diese sprächen hier zu Gunsten des Klägers. Das Gas- und Wasserwerk stehe nicht unter besonderer und selbständiger Verwaltung, sondern bilde es einen Zweig der gesammten städtischen Verwaltung, eine einheitlich organisierte Behörde des Gas- und Wasserwerks habe, ebenso wie die übrigen Bureaux, als Vorsteher einen Magistratssekretär. In Betreff der Hülfsarbeiter im Bureau- und Kanzleidienste gelte für alle Bureaux dasselbe, indem das Regulativ vom 23. Juni 1885 für alle in gleicher Weise Geltung habe. Die Bediensteten würden aus einem Bureau in das andere versetzt, ohne daß sich die Dienststellung ihrem Charakter nach ändere. Dies sei auch bei dem Kläger der Fall gewesen. Dieser Wechsel in der Beschäftigung habe nicht die Dienststellung in der Weise beeinflußt, daß der Kläger blos im Anfange und am Ende seiner Dienstzeit in einem Beamtendienstverhältnisse im öffentlich-rechtlichen Sinne, in der Zwischenzeit aber in einem rein privaten Dienstverhältnisse gestanden habe. Vielmehr sei anzunehmen, daß der Kläger auch während seiner Beschäftigung beim Gas- und Wasserwerk die Eigenschaft als Gemeindebeamter behalten habe. Dies ergebe sich um so mehr, als die Beklagte von dem Kläger kurze Zeit nach dessen Eintritt in das Bureau des letzteren Werkes die eidesstattliche Verpflichtung zur gewissenhaften Verrichtung der Arbeiten und zur Amtsverschwiegenheit verlangt habe. Diese Verpflichtung widerspreche der Annahme eines privaten Dienstverhältnisses. Danach habe es sich auch während der Dienstzeit beim Gas- und Wasserwerk nicht um eine private Berufsthätigkeit, sondern um eine Amtsthätigkeit gehandelt. Der Kläger sei damals, **wenn er auch keine öffentlich-rechtlichen** Dienstfunktionen auszuüben gehabt habe, doch mit Arbeiten der Art betraut gewesen, wie sie im Verwaltungsorganismus der Beklagten von Beamten verrichtet würden. Es hätten ihm über die privatrechtlichen Pflichten zur Erfüllung des Dienstvertrages hinaus die öffentlich-rechtlichen Pflichten eines Beamten obgelegen. Deshalb sei Kläger auch während seiner Thätigkeit beim Gas- und Wasserwerk als Gemeindebeamter zu betrachten gewesen.

Der Berufungsrichter hat sodann aber auch festgestellt, daß der Magistrat den Kläger in der städtischen Verwaltung dauernd als Beamten hat verwenden wollen. Dafür spreche die langjährige, ununterbrochene Beschäftigung des Klägers. Kläger sei ferner mit Funktionen betraut gewesen, die nicht etwa vorübergehende Bedeutung gehabt, sondern auf die Dauer hätten versehen werden müssen, und so sei er auch in einer Stellung 13 Jahre belassen. Endlich stellten sich seine Arbeiten als solche dar, die im allgemeinen bei Gemeindeverwaltungen von angestellten Beamten zu verrichten seien und thatsächlich verrichtet würden. Kläger habe keineswegs eine rein mechanische Thätigkeit, sondern Bureauarbeiten verrichtet. Darnach rechtfertige sich die Schlußfolgerung, daß der Magistrat den Kläger als ein für die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte erforderliches, in die Reihe der Gemeindebeamten dauernd eingefügtes Mitglied angesehen habe, und daß auch Kläger selbst seine Dienststellung dementsprechend aufgefaßt habe. Dieser Annahme stehe weder der von der Beklagten bei der Verpflichtung des Klägers gemachte Vorbehalt jederzeitiger Entlassung, noch auch das von dem Kläger kurz vor der Klageerhebung, unterm 1. Mai 1899 gestellte Gesuch um feste Anstellung entgegen.

Die Revision hat sich gegen die Annahme des Berufungsrichters gewendet, daß der Kläger während seiner Thätigkeit im Bureau des Gas- und Wasserwerks als Gemeindebeamter anzusehen gewesen sei. Sie hat unter Hinweis auf das Urtheil des Reichsgerichts in Sachen Leithof contra die Stadtgemeinde Berlin geltend gemacht: Die Annahme würde nur dann begründet sein, wenn entweder die fragliche dem Kläger übertragene Beschäftigung eine solche gewesen wäre, die unter die Normen des öffentlichen Rechts falle, oder der Magistrat der Beklagten den Kläger unabhängig von der Natur seiner Arbeiten mit der Eigenschaft eines Beamten durch einen zu diesem Behufe besonders kundgegebenen Willensakt bekleidet hätte. Keine dieser Voraussetzungen liege jedoch hier vor. Daß erstere nicht zutreffe, nehme der Berufungsrichter selbst an, da es sich nach seiner Ausführung damals um Arbeiten der Art gehandelt habe, wie sie im Verwaltungsorganismus der Beklagten, also nicht nach den Normen des öffentlichen Rechts, von Beamten verrichtet würden. Aber es fehle auch an der Feststellung, daß die letztere Voraussetzung Platz greife. Nach der Darlegung des Berufungsrichters habe die Dienststellung des Klägers ursprünglich auf einem privaten und jeder Zeit lösbaren Dienstverhältnisse beruht. Eine Aenderung solle erst nach Ablehnung des Gesuches des Klägers um Zulassung zu dem Ausbildungsturnus und im April 1885 eingetreten sein. In der Folgezeit bis 1898 sei aber Kläger bei dem Gas- und Wasserwerk mit Arbeiten beschäftigt worden, die nach der eigenen Annahme des Richters nicht lediglich Ausfluß eines öffentlichen Amts sein könnten. Es wäre hier also der Nachweis des Anstellungsakts erforderlich gewesen, an dem es jedoch fehle. Statt dessen stütze sich der Richter darauf, daß der Kläger die Beamteneigenschaft während der Beschäftigung beim Gas- und Wasserwerk beibehalten habe, wobei er übersehe, daß Kläger solche in einer vorhergehenden Thätigkeit noch gar nicht erworben haben könne, weil er zu dem Zeitpunkte, wo sich angeblich eine Aenderung in dem privaten Dienstverhältnisse vollzogen haben solle, schon bei dem Gas- und Wasserwerke beschäftigt gewesen sei. Danach erwiesen sich aber auch alle Ausführungen des Berufungsrichters, daß die Beklagte, so lange diese Art der Thätigkeit währte, nicht durch generelle Vorschriften oder spezielle Vereinbarungen das Verhältniß zum Kläger habe völlig frei regeln können, als rechtsirrthümlich.

Die Begründung des Urtheils läßt jedoch eine Verletzung des von der Revision an die Spitze gestellten Rechtssatzes, der in der allegierten Entscheidung des Reichsgerichts Ausdruck gefunden hat, nicht erkennen. Nachdem der Berufungsrichter ausgesprochen hat, daß die Thätigkeit des Klägers in dem wirthschaftlichen Betriebe der Beklagten sich nicht als öffentliche Amtsthätigkeit, sondern als eine private Berufsthätigkeit darstelle und insbesondere die Journalführung bei der Verwaltung eines Gas- und Wasserwerkes, wie sie dem Kläger obgelegen, an sich nicht eine obrigkeitliche Funktion sei, die nach den Normen des öffentlichen Rechtes nur Ausfluß eines öffentlichen Amtes sein könne, kann es sich allerdings nur fragen, ob dem Kläger von Seiten des Beklagten durch besonderen Willensausdruck die Eigenschaft eines Beamten beigelegt ist. Diese Frage ist aber auch vom Berufungsrichter entschieden worden, und zwar im bejahenden Sinne mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse. Zwar hat er einen dahin gehenden ausdrücklichen Willensakt nicht festgestellt. Er ist jedoch davon ausgegangen, und in dieser Beziehung befindet er sich in Uebereinstimmung mit der vorerwähnten Entscheidung des Reichsgerichts, daß sich die Bildung des Beamtendienstverhältnisses in solchem Falle auch stillschweigend, durch konkludente Handlungen, aus denen auf den Willen, ein Beamtenverhältniß herzustellen, zuverlässig zu schließen sei, vollziehen könne, und daß sich so auch die Anstellung des Klägers als eines öffentlichen Beamten vollzogen habe. — — — Vor allem hat aber der Berufungsrichter Gewicht darauf gelegt, daß der Kläger nach seinem Eintritte in das Bureau des Gas- und Wasserwerks zur gewissenhaften Verrichtung der Arbeiten und zur Amtsverschwiegenheit eidesstattlich verpflichtet worden ist. Diese Verpflichtung steht nach der richterlichen Auffassung der Annahme eines privaten Dienstverhältnisses direkt entgegen. Aus diesen festgestellten Thatsachen ist gefolgert worden: Dem Kläger hätten, wenngleich seine Thätigkeit bei dem Gas- und Wasserwerk an sich nicht einen obrigkeitlichen Charakter gehabt habe, doch mit Rücksicht darauf, daß nach dem bei der Beklagten bestehenden Verwaltungsorganismus die dem Kläger übertragenen Arbeiten thatsächlich von Personen, die mit Beamteneigenschaft versehen seien, verrichtet würden, und da der Kläger noch formell dienstlich verpflichtet worden sei, über die privatrechtlichen Pflichten zur Erfüllung des Dienstvertrages hinaus die öffentlich-rechtlichen Pflichten eines Beamten obgelegen. Diese Folgerung, die der Berufungsrichter gezogen hat, läßt aber unzweideutig die Annahme erkennen, daß der Wille der Beklagten dahin gegangen ist, den Kläger mit der Ausübung öffentlich-rechtlicher Funktionen zu betrauen, und wenn dies die Auffassung des Berufungsrichters gewesen ist, so geht der erhobene Angriff insoweit fehl.

Es sind aber auch die ferneren Bemängelungen, die sich gegen die Begründung des Urtheils als eine in sich nicht schlüssige richten, nicht durchgreifend. Der Berufungsrichter hat im Anschlusse an die Thatsache, daß der Kläger aus einem Bureau in das andere versetzt sei, und nach der Erwähnung, daß der Kläger anfänglich im Standesamte und schließlich im Einwohnermeldeamte mit obrigkeitlichen Funktionen betraut gewesen sei und in der Zwischenzeit Arbeiten im wirthschaftlichen Betriebe der Beklagten verrichtet habe, ausgeführt: Dieser Wechsel in der Beschäftigung habe nicht die Dienststellung in der Weise beeinflußt, daß der Kläger bloß im Anfange und am Ende seiner Dienstzeit in einem Beamtendienstverhältnisse im öffentlich-rechtlichen Sinne, in der Zwischenzeit aber in einem privaten Dienstverhältnis gestanden habe; vielmehr sei anzunehmen, daß der Kläger auch während seiner Beschäftigung beim Gas- und Wasserwerk die Eigenschaft als Gemeindebeamter erhalten habe.

Diese Ausführung steht nicht im Widerspruch mit der vorangegangenen Darlegung, daß die Dienststellung des Klägers während der Ausbildungszeit und bis zum Erlasse der Verfügung vom 11. April 1885 auf einem privaten und jeder Zeit löslichen Dienstvertrage beruht habe. Der letztere Umstand ist nur herangezogen, um darzuthun, daß während des bezeichneten Zeitraums auf keiner Seite der Wille obgewaltet haben könne, ein dauerndes Beamtendienstverhältniß herzustellen. Bei jener Ausführung hat dagegen der Berufungsrichter, worüber nach dem Zusammenhange der Entscheidungsgründe ein Zweifel nicht obwalten kann, nur auf die Thatsache Gewicht gelegt, daß der Kläger schon im Anfange seiner Dienstzeit, wie dies auch das Ende der letzteren zutreffe, mit obrigkeitlichen Funktionen betraut gewesen sei, und daraus ist gefolgert, es sei nicht anzunehmen, daß nach dieser Richtung hin in der Thätigkeit des Klägers bei seiner Versetzung in das Bureau des Gas- und Wasserwerks eine Aenderung habe eintreten sollen. Diese Schlußfolgerung giebt zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß.

Auch die weiteren Annahmen des Berufungsrichters lassen sich rechtlich nicht beanstanden. Sie stehen mit den vom Reichsgericht aufgestellten Grundsätzen über die Bildung des Gemeindedienstverhältnisses im Einklange. — Wenn die Revision noch geltend gemacht hat, die Beklagte sei bei der Versetzung des Klägers in das Bureau des Gas- und Wasserwerkes nicht gehindert gewesen, die Anstellungsbedingungen frei zu regeln, so daß die in der Verhandlung vom 21. November 1885 gemachte Kündigungsklausel rechtswirksam sei, so kann dem nur insoweit beigetreten werden, als die Beklagte anfänglich befugt gewesen wäre, das Dienstverhältniß durch Kündigung zu lösen. Dieses Recht mußte jedoch erlöschen, sobald das Dienstverhältniß sich in ein dauerndes verwandelte und damit der Kläger die Eigenschaft eines auf Lebenszeit angestellten Gemeindebeamten erlangte.

Amtliche Bekanntmachungen.

Feier des 200jähr. Bestehens des Königreichs Preußen am 18. Januar d. Js.

Um 8 Uhr Morgens wird ein Musikkorps vom Rathhausaltan patriotische Weisen vortragen. Um 9½ Uhr findet ein Festgottesdienst in der Marienkirche statt, welchem wir beiwohnen wollen. Für die Behörden werden Plätze reservirt. Sämmtliche Dienststellen der städtischen Verwaltung bleiben an diesem Festtage geschlossen. Die städtischen Gebäude werden festlich geschmückt und am Abend erleuchtet.

An unsere Mitbürger richten wir die Bitte, der dankbaren Verehrung gegen das Kaiserliche und Königliche Haus durch allgemeine Beflaggung und Illumination der Häuser Ausdruck zu geben.

Halle a. S., den 12. Januar 1901.

Der Magistrat. Staude.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 29. Oktober 1900 im Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg (Stück 44 vom 3. November 1900) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Regierungs-Präsident auf Grund des § 10 des Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900, des § 34 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 und des §§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. April 1892 den durchschnittlichen **Jahres-Arbeitsverdienst** der in der **Land- und Forstwirthschaft** beschäftigten Personen, sowie den **ortsüblichen Tagelohn** für den Stadtkreis **Halle a. S.** wie folgt festgesetzt hat:

1. den **durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst**

a.	für erwachs. männl. **land- u. forstwirthschaftl. Arbeiter über**	16 Jahre auf	735	Mark
b.	„ „ weibl.	„ „	330	„
c.	für jugendl. männl. „	„ „ **unter**	16 Jahre „	420	„
d.	„ „ weibl.	„ „	„ „	270	„

2. den **ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter**

a.	für erwachsene männliche Personen **über**	16 Jahre auf	2,45	Mark
b.	„ „ weibliche „	„ „	1,10	„
c.	„ jugendliche männliche „ **unter**	„ „	1,40	„
d.	„ „ weibliche „	„ „	0,90	„

Die im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Merseburg Stück 44 vom 3. November 1900 **neu festgesetzten ortsüblichen Tagelöhne** sind 6 Monate nach deren Veröffentlichung, also **vom 4. Mai 1901** ab, die durchschnittlichen **Jahresarbeitsverdienste** für die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter **vom Tage der Veröffentlichung** derselben **anzuwenden.**

Die **Sätze des ortsüblichen Tagelohnes** bilden von diesem Zeitpunkt ab den Maßstab, nach welchem bei der Gemeindekrankenversicherung (§ 4 des Krankenversicherungsgesetzes) das Krankengeld (§ 6 a. a. O.) und die Versicherungsbeiträge (§ 9 a. a. O.) und bei den eingeschriebenen und sonstigen Hülfskassen ohne Beitragszwang (§ 75 a. a. O.), wenn deren Mitglieder von der Gemeindekrankenversicherung und von der Verpflichtung einer nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes errichteten Krankenkasse, mit Ausnahme der Knappschaftskassen befreit sein sollen, das Krankengeld den im **Stadtkreis Halle a. S.** beschäftigten Personen zu gewähren ist.

Auf die Versicherungsbeiträge zur Invaliden- und Altersversicherung haben die **neu festgesetzten ortsüblichen Tagelöhne keinen Einfluss.**

Halle a. S., den 8. Januar 1901.

Der Magistrat. Staude.

Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf die diesseitige Bekanntmachung vom 30. November vor. Jahres, General-Anzeiger für Halle a. S. und den Saalkreis Nr. 286, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der für die **Straße A des Bebauungsplanes** für das Gelände hinter der Zuckerraffinerie festgesetzte Fluchtlinienplan nunmehr förmlich festgestellt worden ist, nachdem Einwendungen gegen diesen Plan nicht erhoben sind.

Der Plan kann im Stadtbauamt eingesehen werden.

Halle a. S., den 8. Januar 1901.

Der Magistrat. Staude.

Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf die diesseitige Bekanntmachung vom 30. November v. J., General-Anzeiger für Halle a. S. und den Saalkreis Nr. 286, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der für die **Straßen B und C des Bebauungsplanes** für das Gelände hinter der Zuckerraffinerie festgesetzte Fluchtlinienplan nunmehr förmlich festgestellt worden ist, nachdem Einwendungen gegen diesen Plan nicht erhoben sind.

Der Plan kann im Stadtbauamt eingesehen werden.

Halle a. S., den 8. Januar 1901.

Der Magistrat. Staude.

Bekanntmachung.

Bei der **städtischen Siechenanstalt** ist die Stelle einer Wärterin bei hohem Lohne **sofort** zu besetzen.

Die Meldungen, auch noch nicht als Wärterinnen ausgebildeter Bewerberinnen, sind unter Einreichung von Zeugnissen im Sekretariat der Armen-Verwaltung — Sparkassengebäude — Rathhausstraße 1, 2 Treppen, Zimmer 82, anzubringen.

Halle a. S., den 11. Januar 1901.

Die Verwaltung der Siechenanstalt. Pütter.

Bekanntmachung.

Die Bespannung der Transportwagen der städtischen Desinfektions-Anstalt soll für die Zeit vom 1. April 1901 bis 31. März 1903 im Wege der Weitbewerbung **vergeben** werden. Die Angebote sind in versiegelten und mit der Aufschrift: „Bespannung der Transportwagen der städtischen Desinfektionsanstalt" versehenen Briefumschlägen bis

zum 1. Februar 1901, Abends 6 Uhr

im Zimmer 53 des Polizeigebäudes abzugeben. Die Bedingungen liegen an der vorgenannten Stelle während der Dienststunden zur Einsicht aus und müssen vor Abgabe der Angebote unterschrieben werden.

Halle a. S., den 9. Januar 1901. **Die Polizei-Verwaltung.**

Bekanntmachung.

Am 18. **Januar d. J.**, dem Tage der 200jährigen Wiederkehr der Errichtung des Königreichs Preußen, bleibt der **städtische Schlacht- und Viehhof bis Nachmittags 2 Uhr geschlossen.**

Halle a. S., den 14. Januar 1901.

Das Kuratorium für den städtischen Schlacht- und Viehhof.

Bekanntmachung.

Zur Feier des Geburtstages **Sr. Majestät des Kaisers und Königs** am **27.** ds. Mts. wird Vormittags 10 Uhr in der Domkirche ein

Festgottesdienst

stattfinden, für welchen den Behörden Plätze reservirt werden.

Nachmittags wird im oberen Saale des Stadtschützenhauses am Königsplatz hierselbst ein

Festmahl

veranstaltet, welches **um 2 Uhr** beginnt.

Listen zur Einzeichnung der Namen von Theilnehmern an dem Festmahl sind bei dem Stadtsekretär, Sparkassengebäude, I. Treppe, Zimmer Nr. 74, dem Pförtner im Diensthause des Königlichen Obergerichts, Friedrichstraße 13, sowie bei dem Oekonom des Stadtschützenhauses ausgelegt.

Die Listen werden **bis zum 25. ds. Mts. offen gehalten,** jedoch schon früher geschlossen, sobald die Zahl der Personen, welche im Festsaale Platz finden können, durch Einzeichnung von Theilnehmern erfüllt ist.

Halle a. S., den 7. Januar 1901.

von Renthe-Fink, Generallieutnant u. Garnisonältester. **Staude,** Oberbürgermeister. **Seydel,** Eisenbahndirektions-Präsident.
Dr. Fürst, Bergbauptmann. **Wehlack,** Oberpostdirektor, Geh. Oberpostrath. **v. Krosigk,** Landrath des Saalkreises.
Dr. Dittenberger, Geheimrath Prof. D. **Dr. Fries,** D. **Goebel,** Stadtverordnetenvorsteher. Direktor der Francke'schen Stiftungen. Consistorialrath.
Frhr. **von Gustedt,** Generallandschaftsdirektor. **von Holly,** Bürgermeister. **Kahler,** Ober-Steuerinspektor.
v. Klöden, Direktor der Reichsbankstelle. **Kuhlow,** Vorsitzender der Handelskammer. **Liebau,** Vorsitzender der Stadtschützengesellschaft.
von Mendel-Steinfels, Direktor der Landwirthschaftskammer. **Saran,** Superintendent.

Welt-Panorama,
Gr. Ulrichstraße 6, I.
Geöffnet von früh 10 bis Abends 10 Uhr.
Die Adria.

Gasthaus z. Götschethal
in **Groitzsch** bei Station Teicha.
Sonntag den 20. d. Mts.
Grosser Maskenball.
wozu freundlichst einladet **A. Föhre.**
Die 3 besten Herren- und die 3 besten Damenmasken erhalten je einen werthvollen Preis.

Haideschlösschen
bei Dölau.
Mittwoch d. 16. Januar

Schlachtefest.
Es ladet ergebenst ein
Franz Weise.

Dienstag
— **Schlachtefest.** —
Fr. Stühler,
Delitzscherstraße 11.

Lüke's
Hôtel und Restaurant.
Dienstag den 15. d. Mts.
Schlachtefest.
Otto Herrmann.

473 000 M.
kommen bei der großen
Mühlhauser Geld-Lotterie
zur Auslosung.
Ziehung 25. Januar u. folgende Tage.
Haupt-Gewinn 100 000 M.,
50 000 M., 20 000 M.,
10 000 M. u. s. w. u. s. w.
Loose à M 3,30, Porto u. Liste 30 ₰ extra empfiehlt
Bankgeschäft M. Prietz & Co.,
Berlin W., Steglitzerstr. 43.

Reparaturen

an **Uhren** jeder Art **stets gut** zu bekannt **allerbilligsten** Preisen unter Garantie.

E. Radecke, Uhrmacher, Steinweg 1.
Specialwerkstatt f. Reparatur.

Fisch-Verkauf.
Für diese Woche empfiehlt
besonders
Wels
ausgeschnitten,
Grüne Heringe,
frische Dorsche etc.
Friedr. Krahmer,
Halle a. S.,
Fluß- u. Seefisch-Handlung,
Fischerplan Nr. 3.
Telephon 205.

Hausgenossenschaft
„Loest's Hof".
Alle ehem. Genossen werden zu einer **dringenden Besprechung** am **Mittwoch den 16. d. Mts., Abends 8 Uhr** nach dem **Letzten Dreier** eingeladen.

Vaterländischer Frauenverein.
Infolge der zahlreichen Betheiligung, welche der in diesem Monat veranstaltete Samariterkursus gefunden hat, wird vom **5. Februar** ab ein **zweiter Samariterkursus** unter Leitung des Hrn. Sanitätsrath **Dr. Mekus** eröffnet. Die Vorträge finden **Dienstags u. Freitags** von 5—6 Uhr im Saale der **Mädchen-Mittelschule, Gr. Steinstr.,** statt. Damen aller Stände, welche theilnehmen wollen, werden gebeten, sich bei Herrn San.-R. Dr. Mekus, oder bei einer der Vorstandsdamen des Vereins melden zu wollen. Die Theilnahme ist unentgeltlich.

Bestes Mittel gegen Husten, Heiserkeit, Verschleimung
ist **Walter's echter, schwarzer Johannisbeersaft,** in Flaschen à 50 und 100 ₰. **Nur echt** zu haben **Drogerie „Phönix", Ernst Walter, nur 67 Geiststr. 67.**
— Fernspr. 1340. —

Rollwände
liefert
Hallesche Jalousie- u. Rolladenfabrik
Franz Rudolph & Co.,
Krausenstraße 16.

Orden,
Adel etc. B. Walden, Prince's Square 41, Kennington Park, London S. E.

Selten billig.
Prachtvolle frische Ananas Pfd. 1 M.
Ferner empfehlen
Feinste getrock. Aprikosen, Birnen, Ringäpfel, Prünellen, Hagebutten, Katharinenpflaumen, Pfd. von 50 Pf. an,
bei 5 Pfund Vorzugspreise.
Ia. Braunschw. Cervelatwurst,
Pfd. 1 M. 20 Pf., bei Abnahme ganzer Würste.
Feinsten Westfäl. Dauerschinken,
Pfd. 1 M. 20 Pfd.
Pottel & Broskowski.

Ferner **Loeflund's**
Malz-Extract-Bonbons durch Wohlgeschmack und lösende Wirkung ausgezeichnete **Hustonbonbons.**
Malz-Suppen-Extract zur Ernährung **magen- u. darmkranker Kinder** nach Dr. Keller (80% **Hellungen** erzielt).
Leberthran-Emulsion mit Malz-Extract, das neue Mittel zu einer erfolgreichen **Leberthrankur.**
In allen Apotheken zu haben, en gros von
Ed. Loeflund & Co., Stuttgart.

Mühlhauser Geld-Lotterie
in Thür. zur Wiederherstellung der Marienkirche.
17597 Gewinne im Betrage von
473,000 Mk.
Die Hauptgewinne sind
100,000—50,000—20,000—10,000 Mk. etc.
Original-Loose à 3,30 Mk. (Porto und Liste **30 Pf.** extra) empfehlen und versenden auch gegen Nachnahme, Coupons und Briefmarken
Ziehung 25. Januar und folgende Tage.
Neubauer & Co., Bank-geschäft, **Berlin W.,** Friedrichstr. 198/199 Ecke Krausenstr.
Telegr.-Adr.: Millionenecke.

Von Freitag den 18. ds. Mts. ab steht mein erster diesjähriger sehr großer, frischer Transport
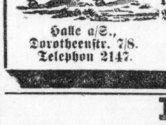
Pa. belgischer u. dänischer Ackerpferde,
sowie beste hannoverscher u. holsteiner Wagenpferde **unter koulantesten Bedingungen zu sehr soliden Preisen zum Verkauf.**
Halle a/S., Dorotheenstr. 7/8. Telephon 2147.
Meyer Salomon.

F. Wolff,
Färberei und chemische Waschanstalt mit Dampfbetrieb.
Läden: **Gr. Steinstraße 36,** Nähe der Königl. Kliniken, **Geiststraße 44,** Nähe Thalia-Theater, **Alter Markt 2,** Nähe Schmeerstraße.
Fabrik: Krausenstraße 15.
Anerkannt vorzügl. Ausführung. Mäßige Preisstellung. Schnellste Rücklieferung.

Unfall- u. Haftpflichtversicherungs-Gesellschaften
hat ihre
General-Agentur
für die **Provinz Sachsen** neu zu besetzen. Mit der General-Agentur ist eine ansehnliche Einnahme verbunden und es wird daher auf eine hervorragende Kraft reflektiert, welche sich dem weiteren Ausbau des Geschäfts energisch auch durch Entfaltung persönlicher reger Thätigkeit für Organisation und Acquisition zu widmen beabsichtigt. Diskretion zugesichert. Gefl. Offerten erbeten unter **E. 425** an die Expedition dieses Blattes.